Auftrag und
Auftraggeber

Kapitel 1

1 Auftrag und Auftraggeber

Am 16. August 2001 hat Staatsminister Sinner den Vertrag über das Bürgergutachten zum Verbraucherschutz unterzeichnet. Zu dieser Zeit waren bereits intensive Vorbereitungen im Gange: Schon am 24. September nahmen die ersten beiden Planungszellen ihre Arbeit auf.

Im Januar war der Landtagsabgeordnete Eberhard Sinner zum Staatsminister ernannt und damit beauftragt worden, ein neues Ministerium aufzubauen und zu führen: das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. Schon kurz nach der Amtsübernahme wurde Kontakt zur Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und Planungsverfahren in Wuppertal aufgenommen. Erste Gespräche steckten den Rahmen für ein Bürgerbeteiligungsverfahren ab, in dem die Verbraucher selbst gefragt werden sollten, auf welchen Gebieten und in welcher Weise sie geschützt, aufgeklärt und unterstützt werden wollen.

In zahlreichen Gesprächen und anhand vieler Entwürfe schälte sich allmählich das Arbeitsprogramm genauer heraus; es ist im Kapitel 4 dargestellt.

Der Auftrag, wie er im Vertrag niedergelegt wurde, war: „... die Erarbeitung eines Bürgergutachtens zum Verbraucherschutz in Bayern. Die nach der Methode der Planungszelle (...) ausgewählten ca. 450 Einwohnerinnen und Einwohner (...) sollen in einem viertägigen moderierten Arbeitsverfahren (...) Zielvorstellungen und Lösungsvorschläge für ein Bayerisches Verbraucherschutzprogramm entwickeln.“ Außerdem wurden weitere wesentliche Merkmale des Verfahrens sowie ein genauer Zeitplan festgelegt.

Auszug aus der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

(StRGVV)
in der vom 30. Januar 2001 an geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2001 auf Grund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. März 2001
(GVBl. S. 71, BayRS 1102-2-S)

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

(...)

§ 9

Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz umfasst die Angelegenheiten der Gesundheit, der Ernährung und des Verbraucherschutzes, insbesondere:

1. das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen einschließlich der Umweltmedizin, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, des Arzneimittelwesens, des Berufsrechts und Ausbildungs- und Prüfungswesens für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, auch – unbeschadet § 5 Nr. 1, § 6 Nr. 1 – wenn sie eine Schul- oder Hochschulausbildung erfordern, der Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, der sport- und bädermedizinischen Fragen sowie der Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats,
2. die medizinischen Fragen der Krankenhausversorgung einschließlich der psychiatrischen Versorgung sowie die Konzessionierung von Privatkrankenanstalten,
3. – unbeschadet § 11 Nr. 12a – die Mitwirkung an der Aufsicht über die Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung im Aufgabenbereich Gesundheit und Verbraucherschutz,
4. – unbeschadet § 6 Nr. 1, § 10 Nr. 6 und § 11 Nr. 4 – die Mitwirkung an ernährungsbezogenen Ausbildungsinhalten in der ländlichen und städtischen Hauswirtschaft,
5. die Angelegenheiten der Ernährung, insbesondere die Ernährungsberatung, die Festsetzung von Standards für Qualitäts- und Herkunftsprogramme sowie die Bestimmung der Lehrgangsinhalte der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich Ernährung,
6. die Angelegenheiten des Futtermittelrechts,
7. – unbeschadet § 10 Nr. 14 – die Mitwirkung bei der Qualitätssicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf Gesundheit und Ernährung,
8. .die Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung und der sonstigen Urproduktion im Hinblick auf Gesundheit und Ernährung,
9. – unbeschadet § 5 Nr. 2 – die Mitentscheidung über die strukturelle Ausrichtung der wissenschaftlichen Entwicklung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
10. – unbeschadet § 5 Nr. 2 – die Forschung und Forschungsförderung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
11. die Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
12. den Arbeitsschutz einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, des Betriebsschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen jeweils, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist,
13. die Förderung der Verbraucherberatung.

( )

(Quelle: http://www.bayern.de/Politik/Staatsregierung/geschaeftsverteilung.html)

1

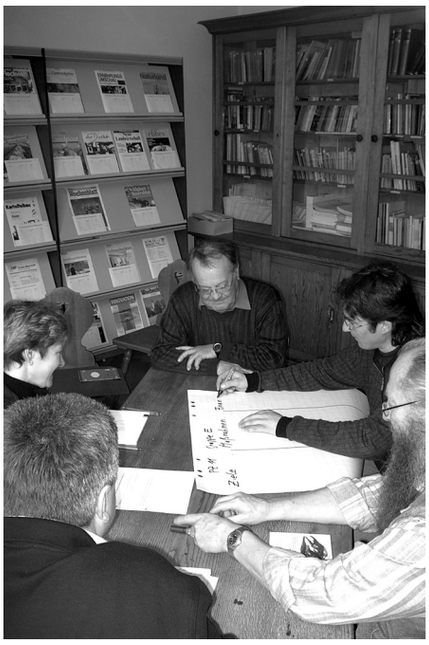

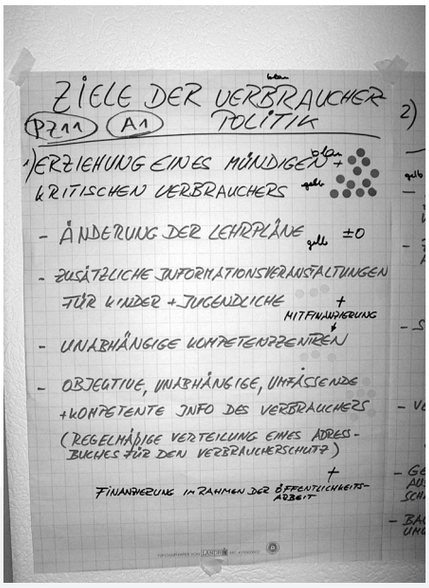
ZIELE DER VERBRAUCHER POLITIK
(P211) (A1)
ERZIEHUNG EINES MÜNDIGEN KRITISCHEN VERBRAUCHERS
- ÄNDERUNG DER LEHRPLÄNE ±0
- ZUSÄTZLICHE INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN FÜR KINDER + JUGENDLICHE
MITFINANZIERUNG
- UNABHÄNGIGE KOMPETENZZENTREN
- OBJEKTIVE, UNABHÄNGIGE, UMFÄSSENDE + KOMPETENTE INFO DES VERBRAUCHERS
(REGELMÄßIGE VERTEILUNG EINES ADRESS-BUCHES FÜR DEN VERBRAUCHERSCHUTZ)
FINANZIERUNG IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHKEITS-ARBEIT